



Übersicht Regel-Sprachkurse

Stand vom 03. April 2020

Gefördert durch	Regel-Sprachkurs	Start-/Ziel-Sprachniveau	Umfang Unterrichtsstunden (je 45 Minuten)	Zugang
BAMF	Allgemeiner Integrationskurs, inklusive Orientierungskurs	A0-B1	700 (100 Orientierungskurs)	<ul style="list-style-type: none"> Gruppe 1 kostenlos. Zugewanderte aus der Europäischen Union, aus Drittstaaten und Deutsche mit Migrationshintergrund <ul style="list-style-type: none"> zahlen die Hälfte selbst (1,95€/UE = 1.365€ bei 700 UE). Wenn sie innerhalb von 2 Jahren nach Berechtigung den Abschlusstest bestehen, können Ihnen auf Antrag davon nochmals 50% der Kosten zurückgezahlt werden. Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe bekommen, werden Sie auf Antrag vom Kostenbeitrag befreit.
	Integrationskurs mit Alphabetisierung	0-A2	1000 (100 Orientierungskurs)	
	Zweitschriftlernerkurs	A0-B1	1000 (100 Orientierungskurs)	
	weitere spezielle Integrationskurse, z.B. Jugend-Integrationskurs, Frauen-Integrationskurs	A0-B1	1000 (100 Orientierungskurs)	
	Wiederholerkurs (für Integrationskurse)	A1/A2-B1	300	
	Berufssprachkurs (DeuFöV): Berufsbezogene Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG), Kurse mit Zielniveau A2, B1, B2 und C1, sowie für bestimmte Berufsfelder (akademische Heilberufe B2-C1, Gesundheitsfachberufe B1-B2, Einzelhandel B1-B2, Gewerbe/Technik B1-B2)	A1-A2 A2-B1 B1-B2 B2-C1 B1-B2, B2-C1	400 400 400 (ohne Brückenelement) 500 (mit Brückenelement) 400 300-600 (Berufsfelder)	
Freistaat Sachsen	Landes-Alphabetisierungskurs	0-A1	400	Gruppe 2 und Zugewanderte aus der Europäischen Union sowie aus Drittstaaten kostenlos, sofern sie keinen Platz im Integrationskurs bekommen, „Deutsch Beruf“ davon ausgenommen
	Landeskurs „Deutsch sofort“	A0-A1	200	
	Landeskurs „Deutsch qualifiziert“	A1-B1	400	
	Landeskurs „Deutsch Beruf“	B1-B2	300	

Gruppe 1: hat meist Zugang zu Integrationskursen und berufsbezogener Deutschsprachförderung nach DeuFöV (Deutschförderverordnung). Zu dieser Gruppe gehören anerkannte Flüchtlinge und Asylsuchende aus Ländern mit „mittlerer“ und mit „guter Bleibeperspektive“ mit Einreise vor dem 01.08.2019 und mindestens 3 Monaten Voraufenthalt, sowie Asylsuchende mit Einreise nach dem 01.08.2019 aus Ländern mit „guter Bleibeperspektive“ (Syrien, Eritrea). Geduldete mit Arbeitsmarktzugang verfügen über einen Zugang zu Berufssprachkursen, wenn sie bereits 6 Monate Voraufenthalt haben oder im Falle von Ermessens- (§60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG), Ausbildungs- (§60c AufenthG) und Beschäftigungsduldung (§60d AufenthG). Bei Integrationskursen besteht ein Zugang nur im Falle von Ermessens-, Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung. Für Gruppe 1 ist die Teilnahme an den Kursen kostenlos, wenn sie einen Berechtigungsschein bekommen. Im Falle einer Ablehnung können auch Landessprachkurse besucht werden.

Gruppe 2: hat (meist) keinen Zugang zu Integrationskursen und berufsbezogener Deutschsprachförderung nach DeuFöV. Sie können aber an Landessprachkursen teilnehmen. Zu dieser Gruppe gehören Asylsuchende aus komplexen Ländern mit „mittlerer“ Bleibeperspektive mit Einreise nach dem 01.08.2019, Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsländern“ sowie Geduldete, wenn sie über einen mindestens nachrangigen Arbeitsmarktzugang verfügen, mit Vermerk „Erwerbstätigkeit mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet“. An Integrationskursen können einzelne Personen dieser Gruppe mit Querfinanzierung durch das Landesprogramm teilnehmen, außer an Integrationskursen mit Alphabetisierung.